



Baden-Württemberg

NNENMINISTERIUM

Nur per E-Mail:
Stadt- und Landkreise
- untere Aufnahmebehörden -

Datum 22.12.2017

Name Wolf-Christian Reese

Durchwahl 0711 279-4433

Aktenzeichen 7-1353.2/12-2
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Landkreistag
Städtetag

—

 Überprüfung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Rahmen der Pauschalenrevision 2016

Anlagen
Eckpunktepapier Wirtschaftlichkeit VU final
Belegungsliste (verbindlich)
Einrichtungsliste (verbindlich)
Kalkulationsblatt Abbau Einrichtungen (verbindlich)
Berechnungsblatt Gesamtaufwendungen (unverbindlich)

—

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das abgestimmte und einvernehmlich mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete „Eckpunktepapier Wirtschaftlichkeit in der VU“ zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung. Das Eckpunktepapier enthält die maßgeblichen Vorgaben für den unabdingbaren Abbau von Überkapazitäten in der vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen. Die Rangreihen für die Abbaukonzepte sind mit den Regierungspräsidien abzustimmen, nicht fiskalische Aspekte sind pro Einrichtung zu begründen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 haben wir Sie bereits aufgefordert, für die Pauschalenrevision 2016 den Regierungspräsidien bis zum 31. Januar 2018 die Aufstellung Ihrer tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2016 zu übersenden. Wie bereits in den grundsätzlichen Hinweisen festgehalten, sind für die Nachvollziehbarkeit der Angaben weitere begründende Unterlagen vorzuhalten.

Aus den vergangenen Meldungen der Stadt- und Landkreise hat sich gezeigt, dass die Stadt- und Landkreise sehr unterschiedlich bewerten, welche Aufwendungen tatsächlich der vorläufigen Unterbringung zu zuordnen sind. Daher werden wir die Meldungen der Stadt- und Landkreise im Detail überprüfen und ggf. Kürzungen vornehmen. Unser Ziel ist es grundsätzlich einvernehmliche Lösungen zu finden.

Wir möchten Sie daher bitten, den örtlich zuständigen Regierungspräsidien anhand der beigefügten Muster weitere begründende Unterlagen zukommen zu lassen. Bitte schicken Sie Ihre ergänzenden Unterlagen bis

zum 15. März 2018

an das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Sofern die Regierungspräsidien weitere ergänzende Unterlagen für ihre Prüfungen benötigen, werden Sie darüber separat vom Regierungspräsidium informiert. Der Termin für die Meldung des Erhebungsbogens bleibt weiterhin bestehen.

Nachfolgend möchten wir Sie noch über weitere Details für die Pauschalenrevision 2016 informieren:

- Die Festlegungen in den grundsätzlichen Hinweisen gehen bei der Bewertung von Abrechnungsfragen immer den örtlichen Gegebenheiten vor. Aufwendungen, die abweichend von den grundsätzlichen Hinweisen geltend gemacht werden, werden nicht berücksichtigt.

- Aufwendungen können nur für die Zeit der vorläufigen Unterbringung nach den Vorgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstattet werden. Die Gründe für die Beendigung der vorläufigen Unterbringung sind zu dokumentieren. Eine Fortsetzung der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 FlüAG für i. d. R. längstens drei weitere Monate ist nur im Einzelfall und mit entsprechender Begründung zulässig. Aufwendungen für Zeiträume, die nach dem absehbaren Ablauf der 24monatigen Höchstfrist für die vorläufige Unterbringung anfallen, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Falls Ihnen diese Differenzierung zu aufwendig oder nicht möglich ist, bieten wir Ihnen an, sich mit den Regierungspräsidien einvernehmlich über eine kreisindividuelle pauschale Kürzung der gemeldeten und geprüften Gesamtaufwendungen zu einigen. Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend personen- und einrichtungsscharfe Listen zu erstellen oder sich an den Ergebnissen des Rechnungshofes, sofern bei Ihnen geprüft wurde, zu orientieren, um die Zahl der vorläufig untergebrachten Personen zu belegen.

- Die Regierungspräsidien erstellen in Abstimmung mit dem Innenministerium für jeden Kreis eine Prüfmitteilung. Nachlaufend werden durch das Innenministerium kreisindividuelle Pauschalen durch Rechtsverordnung festgelegt, die die geprüften tatsächlichen Aufwendungen widergeben.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die örtlichen Ansprechpartner in den Regierungspräsidien zur Verfügung.

Die Bewältigung des Flüchtlingszugangs im Jahr 2015 und 2016 stellte für alle Verwaltungsebenen eine Herausforderung dar und ich möchte mich in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich für die überwiegend gute Zusammenarbeit mit allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klingel

Wirtschaftlichkeit der Unterbringungskapazitäten in der vorläufigen Unterbringung

Nach den stetig sinkenden Flüchtlingszahlen seit dem zweiten Quartal des Jahres 2016 ist ein Strategiewechsel bei der Flüchtlingsunterbringung nicht nur für die Erstaufnahme, sondern auch für die vorläufige Unterbringung dringend erforderlich. Folglich sollten entsprechend den gemeinsam beschlossenen Vorgaben der Arbeitsgruppe zur Wirtschaftlichkeit der Unterbringungskapazitäten überschüssige Unterbringungskapazitäten abgebaut werden. Grundsätzlich ist eine maximale Auslastung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung anzustreben.

1. Kriterien für den Abbau von überschüssigen Unterbringungskapazitäten

Alle Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung eines Kreises sind in einem ersten Schritt einer fiskalischen Gesamtbetrachtung zu unterziehen. In einem zweiten Schritt sind nicht fiskalische Aspekte wie beispielsweise Bewohnerstruktur, Zuschnitt, Nutzbarkeit, Infrastruktur und Reparaturprognose zu berücksichtigen.

- Notunterkünfte (Einrichtungen, die den Vorgaben der DVO FlÜAG nicht entsprechen) sind vorrangig abzubauen.
- Für die übrigen Einrichtungen ist zu prüfen, ob sie zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen abgebaut werden könnten. Hierzu sind alle branchenüblichen Möglichkeiten auszuschöpfen, z. B. Abfragen bei den Kommunen oder Bekanntmachung zur Suche von Untermietern oder Käufern. Auch eine anderweitige Nutzung der Immobilien von Seiten des Kreises ist beim Abbau von überschüssigen Unterbringungskapazitäten zu berücksichtigen. Vertrags(teil-)auflösungen, ggf. mit Inkaufnahme von Abstandszahlungen, sind in die Prüfung miteinzubeziehen.
- Eine max. Auslastung unter Berücksichtigung der Bewohnerstruktur ist in jeder Einrichtung grundsätzlich anzustreben.
- Kreisweit ist im Jahr 2018 eine durchschnittliche Mindestauslastung der Gesamtunterbringungskapazitäten von 70% zu gewährleisten. Diese Mindestauslastung ist unter Berücksichtigung eines degressiven Abbaus der überschüssigen Kapazitäten in jährlichen 5%-Schritten bis zu einer Zielgröße von 80% Mindestauslastung im Jahr 2020 zu erhöhen. Sollte die Entwicklung der

Flüchtlingszugangszahlen hierzu Anlass geben, wird das Land diese Vorgaben in Absprache mit Städte- und Landkreistag nachjustieren und sich zu diesem Zweck zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dem Städte- und dem Landkreistag ins Benehmen setzen.

- Für die Kalkulation der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflflächen sind ab dem 01.01.2018 sieben m² zugrunde zu legen. Alle Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, für die die Prüfung nach Spiegelstrich 2 ergeben hat, dass sie grundsätzlich abbaufähig sind, müssen wie folgt bewertet werden:

→Hierzu sind die einrichtungsbezogenen Aufwendungen für die abbaufähigen Einrichtungen zu Vergleichszwecken für einen einheitlichen Zeitraum zu berechnen.

→Über Vertragsauflösungen sind Verhandlungen zu führen; reine schriftliche Anfragen genügen nicht. Die Verhandlungen sind entsprechend zu dokumentieren.

→Auch denkbare anderweitige Nutzungen der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Kommunen / Dritte bzw. den Kreis sind in die Prüfung einzubeziehen und entsprechend zu dokumentieren. Etwaige Umbaukosten, die im Zuge der Umnutzung entstünden, sind in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, soweit sie der Kreis tragen müsste.

- Im Ergebnis sollte eine Gegenüberstellung der Aufwendungen für die Weiterführung der jeweiligen Einrichtung mit den Aufwendungen, die der Abbau verursacht, vorliegen.
- Anhand der Aufwendungen für die jeweiligen Einrichtungen ist - im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung- eine Rangreihe zu bilden. Abweichungen beim Abbaukonzept von dieser Rangreihe aufgrund nicht fiskalischer Aspekte sind zu begründen.

2. Entscheidung über den Abbau von nicht mehr benötigten Einrichtungen

- Die erstellten Rangreihen und Abbaukonzepte der Kreise müssen dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium unter Darlegung der örtlichen Gegebenheiten, die zur Bildung des Abbaukonzepts geführt haben, zur Plausibilitätsprüfung vorgelegt werden.

- Nach Vorlage und Überprüfung des Abbaukonzeptes und der Rangreihe durch das Regierungspräsidium erfolgt die Freigabe zur selbständigen Entscheidung über den Abbau von nicht mehr benötigten Unterkünften der vorläufigen Unterbringung. Wird vom Kreis beabsichtigt, vom geprüften Abbaukonzept abzuweichen, muss der entsprechende Fall dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Bei der Veräußerung von Gebäuden sollte der Marktpreis erzielt werden (siehe auch Verkaufspreisspiegel).

(Stand 18.12.2017 final)